

NEUER KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE IN UNTERNEHMEN DER SPRACHDIENSTLEISTUNG!

Für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis von Unternehmen der Sprachdienstleistung gilt ab 1.1.2011 der Kollektivvertrag für Angestellte in Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting.

Diese Situation beruht auf einer Änderung der Fachgruppenordnung, die dazu geführt hat, dass die Unternehmen der Sprachdienstleistung die Fachgruppe gewechselt haben. Insbesondere hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Entgelts werfen sich Fragestellungen auf.

Unterschiede

Die wesentlichen Unterschiede zu bisheriger Rechtslage finden sich in den folgenden Bereichen:

- Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40-Stunden.
- Die flexible Arbeitszeit ist anders geregelt.
- Der Stundenteiler beträgt 173.
- Es findet eine neue Gehaltstabelle (Gehaltstabellen und Verwendungsgruppen) Anwendung.

Angestelltdienstverhältnisse, die ab 1.1.2011 begründet werden

Für solche Angestelltdienstverhältnisse ist die Rechtslage klar. Es gilt der Kollektivvertrag für Angestellte in Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting (kurz Gewerbekollektivvertrag genannt) grundsätzlich ohne Einschränkung. Sondervereinbarungen, die eine Besserstellung mit sich bringen, sind selbstverständlich möglich.

Angestelltdienstverhältnisse, die vor 1.1.2011 begründet wurden

Auch für diese Angestelltenengruppe gilt ab 1.1.2011 der Gewerbekollektivvertrag.

Hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit und des Entgeltes sind jedoch die folgenden Aspekte zu beachten.

Aufgrund des bisher anzuwendenden Kollektivvertrages durfte bei Vollzeitbeschäftigung eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 37 Stunden vereinbart werden. Auch das monatliche Gehalt war aufgrund des bisherigen Kollektivvertrages festzulegen.

Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter sind mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37 Stunden bei der Gebietskrankenkasse gemeldet.

Nach dem nunmehr neu anzuwendenden Gewerbekollektivvertrag ist es zulässig, bei Vollzeitbeschäftigung eine wöchentliche Arbeitszeit für 40 Stunden zu vereinbaren.

Vorgangsweise in der Praxis

Die Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden bedarf der Zustimmung des Mitarbeiters, ebenso eine allfällige Änderung des monatlichen Entgelts.

Vorsicht!

Abweichend davon wird die Rechtsmeinung vertreten, dass bei Vollzeitbeschäftigung die Anwendbarkeit des Gewerbekollektivvertrages auf das Dienstverhältnis unmittelbar mit der Wirkung greift, dass die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden auch ohne Zustimmung des Mitarbeiters zum Tragen kommt. Diese Auffassung lässt sich aber kaum damit in Einklang bringen, dass - nach dem Arbeitszeitgesetz - die Lage der Normalarbeitszeit zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zu vereinbaren ist.

Das führt zum folgenden praktischen Problem: Sollte der Kollektivvertrag alleine - also ohne Zustimmung des Mitarbeiters - die wöchentliche Arbeitszeit von 37 Stunden auf 40 Stunden erhöhen, obliegt es dennoch dem Arbeitgeber, die konkrete Lage der nunmehr neu hinzugewonnenen 3 Arbeitsstunden an Normalarbeitszeit mit dem Mitarbeiter zu vereinbaren.

Tipp!

Eine Veränderung des Ausmaßes der wöchentlichen Arbeitszeit sowie des monatlichen Entgelts, die im Zusammenhang mit der nunmehr neuen Anwendung des Kollektivvertrages Angestellte für Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung, in Information und Consulting steht, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit ausschließlich im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Mitarbeiter andererseits erfolgen.

Stand: Jänner 2011